

Garantiebedingungen für den BMZ Energiespeicher ESS 7.0 / 9.0

Präambel

ESS 7.0 / 9.0 ist ein neuer modularer Lithium-Ionen-Energiespeicher, der die erzeugte, überschüssige Solarenergie in Batteriemodulen für einen späteren Bedarf speichert. Die BMZ GmbH legt größten Wert auf die hohe Qualität ihrer Produkte. Die Herstellung erfolgt unter Beachtung höchster Qualitätsanforderungen und unterliegt den ständigen Kontrollen des Qualitätsmanagements der BMZ GmbH. Alle erforderlichen Zulassungstests wurden erfüllt.

§ 1 Allgemeine Hinweise

Durch diese Garantiebedingungen werden die gesetzlichen Rechte des Kunden (Garantienehmer), also Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, nicht berührt. Die Garantiebedingungen gelten neben und ergänzend zu den gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechten des Garantienehmers.

Die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers gelten unabhängig davon fort, ob ein Garantiefall eintritt und/oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.

§ 2 Garantie

Die BMZ GmbH garantiert ihrem unmittelbaren/direkten Kunden (Garantienehmer), dass die von der Garantie umfassten Produkte frei von Produkt- und Herstellungsfehlern sind.

Von der Garantie umfasst ist eine Leistung von 5.000 Zyklen in einer Nutzungszeit von maximal 10 Jahren (Zeitwertersatzgarantie).

Die Verpflichtungen von Kunden, bei denen es sich um Unternehmer im Sinne des HGB handelt, nach § 377 HGB bleiben unberührt.

Der Akku ist „defekt“ im Sinne dieser Garantie, wenn seine Kapazität 80 % seiner Nennkapazität unterschreitet. (Die Nennkapazität des Akkus wird ermittelt bei einer Akkutemperatur von 25 °C sowie im vom übrigen Energiespeichersystem getrennten Zustand, d.h. ohne Anschluss von Wechselrichter und anderer Verbraucher.)

Die Garantie ist nicht übertragbar.

§ 3 Garantieleistung

Bei Eintritt eines Garantiefalles wird die BMZ GmbH entweder eine fachmännische Reparatur durchführen oder das Produkt durch ein neuwertiges/gleichartiges Produkt ersetzen. Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum der BMZ GmbH über.

BMZ wird in einem Garantiefall die defekte BMZ-Batterie wie folgt ersetzen:

Stufe 1:	Ersatzlieferung einer neuen BMZ-Batterie ab dem Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit bis 24 Monate danach;
Stufe 2:	80 % des Kaufpreises für die Monate 25 bis 36 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 3:	70 % des Kaufpreises für die Monate 37 bis 48 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 4:	60 % des Kaufpreises für die Monate 49 bis 60 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 5:	50 % des Kaufpreises für die Monate 61 bis 72 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit;
Stufe 6:	40 % des Kaufpreises für die Monate 73 bis 84 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 7:	30 % des Kaufpreises für die Monate 85 bis 96 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 8:	20 % des Kaufpreises für die Monate 97 bis 108 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 9:	10 % des Kaufpreises für die Monate 109 bis 120 ab Beginn der Zeitwertersatzgarantiezeit.
Stufe 10:	0 % ab 121 Monate ab Beginn der Zeitwertersatzgarantie.

Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass ein Garantiefall nicht vorliegt, hat der Garantienehmer die für die Überprüfung entstandenen Kosten des Garantiegebers zu übernehmen.

§ 4 Garantieausschluss

1. Von der Garantie ausgenommen sind gebrauchsbedingte Mängel.
2. Die Garantie umfasst keine Beeinträchtigungen des Produktes, die dadurch entstanden sind, dass,
 - das Produkt länger als 6 Monaten unbenutzt gelagert wurde und/oder die vorgegebenen Temperaturbereiche laut Anweisung BMZ nicht eingehalten wurden (Die Produkt- und Lagerungsdaten werden über das produktinterne System gespeichert.),
 - das Produkt nicht entsprechend seiner Bestimmung und/oder der Montageanleitung durch einen Fachbetrieb verbaut wurde,
 - das Produkt nicht gemäß der anerkannten Regeln der Technik gelagert, transportiert, montiert, eingebaut, betrieben und/oder repariert wurde, das Produkt nicht bestimmungsgemäß verwandt wurde,
 - das Produkt verändert wurde,
 - Das Produkt geöffnet wurde,
 - das Produkt höherer Gewalt (Blitzschlag/Hagelschlag/Feuer/Vandalismus) ausgesetzt war.
3. Von der Garantie sind nur unmittelbare Schäden umfasst. Nicht erfasst sind mittelbare, insbesondere Neben- und Folgeschäden sowohl bezüglich Personen- wie auch Sachschäden. Nebenschäden sind insbesondere Untersuchungs-, Demontage- und Entsorgungskosten. Nicht erfasst sind auch entgangener Gewinn, Rufschädigung u.s.w..

§ 5 Garantiebeschränkung

1. Der Gesamthaftungsumfang für den Garantiefall eines Produktes wird beschränkt auf den vom Garantiennehmer zu zahlenden Kaufpreis.
2. Die Erfüllung von Garantieleistungen löst keine eigene neue Garantie aus.

§ 6 Garantiezeit

Die Zeitwertersatzgarantie beträgt zehn (10) Jahre oder 5000 Vollzyklen, Teilzyklen werden zu Vollzyklen aufaddiert. Ein Vollzyklus liegt vor, wenn die BMZ Batterie unabhängig von Ihrem Entladungszustand auf 100% aufgeladen wird. Die Garantiezeit beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der BMZ-Batterie bei dem Endkunden, spätestens jedoch 6 Monate nach Übergabe. Ausschlaggebend ist das Datum auf dem Lieferschein.

§ 7 Räumlicher Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt räumlich begrenzt für EU Mitgliedsstaaten, Norwegen, Schweiz.

§ 8 Geltendmachung der Garantie/Garantiegeber

Die Garantie ist gegenüber der BMZ GmbH, Am Sportplatz 30, 63791 Karlstein geltend zu machen.

Die Geltendmachung hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat folgende Informationen zu enthalten:

- Wann wurde der Energieträger gekauft? (Angabe des Kaufdatums unter Vorlage der Rechnung)
- Welche Modellbezeichnung/Seriennummer trägt der betroffene Energieträger?
- Welcher Mangel ist aufgetreten?
- Wann ist der Mangel aufgetreten?
- Welche Garantieleistung (Austausch/Reparatur) wird gewünscht?

§ 9 Schlussbestimmungen

BMZ BATTERIEN-MONTAGE-ZENTRUM GMBH

Am Sportplatz 28-30 · D-63791 Karlstein am Main
Tel: +49 (0)6188 9956-0 · Fax: +49 (0)6188-9956-900
E-Mail: mail@bmz-gmbh.de · Internet: www.bmz-gmbh.de

Der Anspruch des Kunden aus dieser Garantie ist beschränkt auf die in § 2 genannten Garantieleistungen. BMZ GmbH haftet nicht für Verzögerungen der in § 2 der Garantie genannten Garantieleistungen, die aufgrund höherer Gewalt, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Streik und andere vergleichbare Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von BMZ liegen, zurück zu führen sind.

Die Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das Landgericht Aschaffenburg.

Aktueller Stand Februar 2017